

Hr. Hansch
Schmidts / Jd.



Direktorium für Vollblutzucht u. Rennen, Postf. 62 01 80, 5000 Köln 60

**Direktorium für
Vollblutzucht
und Rennen e.V.**

Rennbahnstraße 154
Postfach 62 01 80
5000 Köln 60 (Weidenpesch)
Telefon (02 21) 74 98 - 0
Telex 8885 270 dvrd
Telefax (02 21) 74 98 116

An den
Präsidenten des Landtages
Herrn Karl Josef Denzer
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf - 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
10/ 2372**

10. November 1988

Betr.: Novellierung des Feiertagsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

wie wir erfuhren, hat der Landtag eine Anhörung zum Thema "Sportveranstaltungen an stillen Feiertagen" durchgeführt. Bedauerlicherweise war es uns nicht möglich, an diesem Termin teilzunehmen. Trotzdem möchten wir Ihnen unseren Standpunkt mitteilen und Sie bitten, sich für eine Lockerung der Einschränkung von Sportveranstaltungen an stillen Feiertagen einzusetzen.

Der Galopprennsport wird in verschiedenen Bundesländern betrieben, wobei hinsichtlich der Möglichkeit, Galopprennveranstaltungen an stillen Feiertagen durchzuführen, unterschiedliche gesetzliche Regelungen bestehen. Das bedeutet, daß für die einzelnen Rennvereine unterschiedliche Bedingungen bestehen und somit keine Chancengleichheit gegeben ist.

So darf z.B. der Bremer Rennverein Karfreitag und Totensonntag Rennen am Nachmittag ohne jede Einschränkung veranstalten, während dieses in Nordrhein-Westfalen am Karfreitag überhaupt nicht, am Totensonntag erst ab 18.00 Uhr möglich ist.

Ähnliches gilt z.B. für Bayern, wo an Allerheiligen nachmittags Rennen veranstaltet werden dürfen, während in Dortmund diese erst abends ab 18.00 Uhr beginnen dürfen. Am Buß- und Betttag und am Volkstrauertag dürfen Rennvereine in

Vorstand: W.Scheel (Vorsitzender), K.D.Ellerbracke (stellv.Vorsitzender), F.B.Roesch (stellv.Vorsitzender), W.Engelbrecht-Braeges, F.G.v.Gaertner, W.J.Jacobs, R.Leisten, P.Märzhauser, H.Mast, H.H.Miebach, C.F.Fürt zu Oettingen-Wallerstein, N.Sauer
Generalsekretär: H.H.v.Loepfer

Postcheck: Köln 15 23 84 - 501, Bank: Sal.Oppenheim jr.u.Cla., 5000 Köln 1, (BLZ 37030200) Kto.Nr.45 35

Nordrhein-Westfalen ihre Rennen erst um 13.00 Uhr beginnen, während für Bayern und Hessen eine derartige Beschränkung nicht gegeben ist.

Wie Sie wissen - und wir legen Ihnen hierüber noch einmal ein Merkblatt bei - ist ein Galopprennen die gemäß Tierzuchtgesetz vorgeschriebene Leistungsprüfung für die Vollblutzucht und keine reine sportliche Tätigkeit. Es sind Veranstaltungen, die sowohl der Erwerbstätigkeit der Beschäftigten im Galopprennsport wie auch der Freizeitgestaltung der Bevölkerung unserer Städte dienen.

Wir vertreten den Standpunkt, daß deshalb eine Chancengleichheit unter den Rennvereinen aller Bundesländer gegeben sein müßte und die Verdienstmöglichkeiten unserer Aktiven nicht eingeschränkt werden dürfen. Außerdem sollte der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben sein, ihre Freizeit sinnvoll zu verwenden.

Bei allem bitten wir zu bedenken, daß der Beginn einer Veranstaltung um 18.00 Uhr einen sehr langen Arbeitstag für die Beschäftigten bedeutet, die bei Renndauer bis 22.00 Uhr sicher nicht vor 24.00 Uhr zu Hause sind.

Aus diesem Grunde bitten wir, daß eine Regelung gefunden wird, die diese Interessen gleichermaßen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



(H.H. von Loeper)

Anlage / Kst.

1 Merkblatt